

4. Interpellation von Dr. Marlies Näf vom 13. August 2008 "Einsitznahme des Regierungsrates in den Verwaltungsrat der Spital Thurgau AG" (08/IN 8/34)

Beantwortung

Präsidentin: Die Antwort des Regierungsrates liegt schriftlich vor. Die Interpellantin hat das Wort für eine kurze Erklärung.

Dr. Näf, SVP: In seiner Antwort auf meine Interpellation lehnt der Regierungsrat die Einsitznahme eines seiner Mitglieder im Verwaltungsrat der Spital Thurgau AG ab mit einer Begründung, deren Ergebnis mich nicht befriedigt. Ich **beantrage** Diskussion.

Abstimmung: Diskussion wird mit grosser Mehrheit beschlossen.

Diskussion

Dr. Näf, SVP: Ich bedanke mich beim Regierungsrat für die sorgfältige und ausführliche Antwort, die mich allerdings vom Ergebnis her nicht befriedigt. Ich bin nach wie vor entschieden der Meinung, dass eine Mitwirkung des Regierungsrates im Verwaltungsrat der Spital Thurgau AG nicht nur gut täte, sondern dringend nötig ist. Wichtig scheint mir aber auch, dass der Regierungsrat unbedingt Richtlinien zur Public Corporate Governance respektive zur Vertretung seiner Eigentümerinteressen bei seinen staatlichen Unternehmen und Beteiligungen ausarbeiten und dem Grossen Rat vorlegen sollte. Ich begründe dies wie folgt: Der Kanton ist Alleinaktionär und damit Alleineigentümer der Spital Thurgau AG. Seine Vertretung, der Regierungsrat, hat aber keinen Verwaltungsratssitz inne. Das ist eine in der Privatwirtschaft sehr seltene Form, die eine fast einzigartige Situation bringt. Denn wer Eigentümer ist, will doch in seiner Firma auch das offizielle Sagen haben und über die zukünftige strategische Ausrichtung einen direkten Einfluss ausüben, was ja meist auch der Hauptgrund für die Gründung einer Aktiengesellschaft ist. Für mich als Parlamentarierin ist es schwer verständlich, wenn der Regierungsrat draussen vor der Tür bleibt, im Sitzungszimmer des Verwaltungsrates aber über wichtige operative und strategische Fragen der Gesellschaft verhandelt und entschieden wird. Das Abseitsstehen des Regierungsrates fällt besonders beim Thema Personalpolitik ins Gewicht, sind doch personalpolitische Fragen oft heikel, sensibel und von bedeutender Tragweite, die auch in der Bevölkerung auf grosses Interesse stossen. Ich erinnere daran, dass am 2. Juli 2008 im Grossen Rat die Diskussion über eine Interpellation abgelehnt wurde, bei welcher der Fragesteller davon ausging, dass in der Öffentlichkeit durchgesickert sei, dass das Personal bei der Spital Thurgau AG seit Längerem unzufrieden sei. Die Bevölkerung reagierte zum Teil harsch, weil über so wichtige Personalfragen im Parlament nicht diskutiert werden konnte. "Personalthurgau" als Dachverband der Personalverbän-

de der öffentlichen Angestellten und Spitalangestellten tat darauf in einem Leserbrief entschieden die Meinung kund, dass der Regierungsrat zukünftig Einsitz im Verwaltungsrat der Spital Thurgau AG nehmen sollte, um unter anderem bei wichtigen Personalentscheiden mitwirken zu können. Es trifft sicher zu, dass beim Verwaltungsrat betriebswirtschaftliche Interessen im Vordergrund stehen. Es ist auch richtig, dass für ein Regierungsmitglied, das im Verwaltungsrat den Kanton vertreten würde, wohl die volkswirtschaftlichen Interessen des Kantons im Vordergrund stünden. Als ein von der Thurgauer Bevölkerung gewähltes Mitglied der Regierung hat es aber auch den Auftrag zu erfüllen, für ein gut funktionierendes Gesundheitswesen zum Wohl der Thurgauer Patientinnen und Patienten zu sorgen, wozu letztlich auch ein motiviertes und leistungsbereites Personal gehört. Zugegebenermassen kann diese Doppelrolle, die das Regierungsmitglied im Verwaltungsrat inne hätte, zu heiklen Situationen führen. Ein führungsstarkes und konziliantes Regierungsmitglied ist aber sehr wohl in der Lage, seine politische Verantwortung gegenüber der Thurgauer Bevölkerung wahrzunehmen, indem es einen Ausgleich zwischen den unterschiedlichen Sichtweisen findet. Ich bin überzeugt, dass sowohl unsere Frau Regierungsrätin wie auch jeder unserer Herren Regierungsräte diesen Spagat schaffen würde. Unabhängig von der Spital Thurgau AG besteht aber ganz generell eine recht grosse Intransparenz bezüglich der Mitwirkung, Beteiligung, Steuerung und Kontrolle des Regierungsrates bei seinen Beteiligungen sowie den rechtlich selbständigen Unternehmen. Nach meinen Recherchen hat der Regierungsrat in vier von insgesamt etwa 30 Unternehmensbeteiligungen Einsitz im Verwaltungsrat einer Aktiengesellschaft oder einer selbständigen öffentlichrechtlichen Anstalt, namentlich noch bei der EKT AG, der Gebäudeversicherung, der Ostschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht und bei den Vereinigten Schweizerischen Rheinsalinen (VSR). Die Gründe, warum gerade bei diesen vier Unternehmen ein Regierungsmitglied Einsitz im Verwaltungsrat nimmt, in anderen, beispielsweise bei der Spital Thurgau AG, aber nicht, sind kaum ersichtlich. Beteiligungspolitische Entscheide des Regierungsrates sollten grundsätzlich frei von Rechtsunsicherheiten sein. Mittels eines Konzeptes "Beteiligungs- und Beitragscontrolling", wie es beispielsweise im Kanton Luzern vorliegt, oder mittels entsprechender Richtlinien zur Public Corporate Governance, wie sie im Kanton Aargau vorliegen, könnten wertvolle, allgemeingültige und transparente Vorgaben zur Handhabung staatlicher Beteiligungen erarbeitet werden. Solche Richtlinien sind insbesondere heute von Bedeutung, da sich der Regierungsrat zusehends aus den eigenen Unternehmungen zurückzieht. Es wird deshalb immer wichtig sein, zu wissen, wie der Kanton Thurgau seine Beteiligungen führen und wie er als alleiniger Eigentümer, Mehrheits- oder Minderheitsaktionär seinen Anliegen Nachdruck verschaffen und den notwendigen Einfluss geltend machen will. Dabei müsste selbstredend auch geklärt werden, ob und wenn ja in welchen Verwaltungsräten ein Regierungsmitglied Einsitz nehmen soll. Der Kanton St. Gallen hat beispielsweise gerade jüngst wieder einen neuen Regierungsrat in den Verwaltungsrat der Schweizerischen Südostbahn entsandt. Zwar ganz bewusst nicht jenen, der

öffentliche Verkehrsleistungen bestellt, aber einen, der die Interessen des Kantons dennoch gezielt vertritt. Ich glaube, dass die in meiner Interpellation aufgeworfene wichtige und grundsätzliche Frage der direkten Einsitznahme eines Regierungsmitgliedes im Verwaltungsrat der Spital Thurgau AG im Rahmen der Eigentümerstrategien übergeordnet für alle staatlichen Unternehmen und Beteiligungen geprüft und entschieden werden sollte. Persönlich bin ich überzeugt, dass aufgrund der Fakten und im Interesse der Thurgauer Patientinnen und Patienten sowie des Spitalpersonals eine Einsitznahme eines Mitgliedes der Regierung im Verwaltungsrat der Spital Thurgau AG unumgänglich ist. In diesem Sinn bitte ich den Regierungsrat, entsprechende Richtlinien zur so genannten Public Corporate Governance auszuarbeiten und diese dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen.

Dr. Wildberger, GP: Im Zusammenhang mit dem Millionenverlust der EKT AG hat uns der Regierungsrat vor einem Jahr in Aussicht gestellt, dass mit der vorliegenden Interpellation zum Verwaltungsrat der Spital Thurgau AG über die Grundsatzfrage diskutiert werden könne, ob Mitglieder des Regierungsrates in mit hoheitlichen staatlichen Tätigkeiten verbundenen Verwaltungsräten wie der Spital Thurgau AG oder der EKT AG Einsitz nehmen sollen oder nicht. Wie ein Mahnmal sitzt noch das Debakel im Zusammenhang mit dem Konkurs der Mittelthurgaubahn und dem Rücktritt eines Regierungsrates in den Knochen. In der Antwort werden rechtliche Gründe angeführt, wobei die haftungsrechtlichen Bedenken wieder relativiert werden, weil bei einer 100%igen Beteiligung des Kantons, wie sie bei der Spital Thurgau und der EKT AG gegeben ist, eine Klage der Gläubiger rechtlich ausgeschlossen erscheint, da deren Forderungen durch die Gesellschaft gedeckt sind. Mit der Schaffung der Spital Thurgau AG wurde eine gewisse Trennung zwischen der politischen Verantwortung und der strategisch-operativen Unternehmensführung erreicht. Ein Wiedereinsitz des Regierungsrates im Verwaltungsrat würde das Rad nicht völlig zurückdrehen und zu einer ähnlich engen Führung wie etwa bei den Kantonsschulen führen. Es geht aber um die Frage, wie die politische Verantwortung wahrgenommen werden soll. Die Grundversorgung im Gesundheitswesen ist wie die Stromversorgung oder das Bildungswesen staatliche Kernaufgabe. Die Verantwortung dafür wird von der Exekutive wahrgenommen. Das ist eine, wenn nicht sogar die wichtigste Aufgabe des Regierungsrates. Dass es dabei Ziel- und Rollenkonflikte gibt, liegt in der Natur der Sache, weil es eben um einen staatlichen Grundauftrag zum Wohl der ganzen Bevölkerung geht. Die Fraktion der Grünen ist überzeugt, dass es sachdienlich und sinnvoll ist, wenn der Regierungsrat in den Verwaltungsräten der Spital Thurgau und der EKT AG Einsitz nimmt, quasi als "Scharnier" zwischen politischer Verantwortung und strategisch-operativer Führung. Erstens ist dadurch der Regierungsrat aus erster Hand informiert und kann optimal politische Verantwortung wahrnehmen. Zweitens wird das Unternehmen, das heisst der gesamte Verwaltungsrat (CEO und CFO), direkt und hautnah mit den politischen und strategischen Absichten des Eigners konfrontiert. Drittens

kann der Regierungsrat bei Verhandlungen zum Beispiel in der Sanitätsdirektorenkonferenz oder mit den Krankenkassen besser und informierter die Interessen des Kantons vertreten. Das ist für das betroffene Regierungsmitglied speziell in einer Krise ein harter Job und könnte, wenn es einmal ganz schief laufen sollte, auch zum Schleudersitz werden. "Billiger" ist politische Verantwortung aber nicht zu haben.

Heinz Herzog, SP: Kennen Sie eine Aktiengesellschaft, in deren Verwaltungsrat keiner der Eigentümer sitzt? Ich nicht. Bei der Spital Thurgau AG handelt es sich allerdings um eine "Aktiengesellschaft mit Fragezeichen", denn das Gesundheitswesen gehört zur Kernaufgabe eines Kantons. Den grössten Teil ihrer Mittel bezieht die Spital Thurgau AG aus Staatsgeldern (direkte Beiträge über unseren Staatshaushalt und indirekte Beiträge über die Prämiensubventionen). Es ist richtig, dass der Gesamtregierungsrat eine Leistungsvereinbarung mit der Spital Thurgau AG abschliesst, aber es ist ebenso wichtig, dass der Besitzer bei der Umsetzung einer solchen Leistungsvereinbarung direkt im Verwaltungsrat vertreten ist und nicht bloss indirekt die Informationen bekommt. Ein direktes Mitwirken im Verwaltungsrat ist auch aus der Optik des Regierungsrates nützlich. Wenn er dabei ist, kann er die Problematik des Gesundheitswesens besser erfassen und auch mitarbeiten. Für die SP-Fraktion ist klar, dass dort, wo es eindeutig um Staatsaufgaben geht, der Regierungsrat direkt mitmischen muss.

Ackerknecht, EVP/EDU: Die EVP/EDU-Fraktion bejaht die heutige Regelung einstimmig, dass der Regierungsrat nicht im Verwaltungsrat der Spital Thurgau AG vertreten ist. Die Ausführungen des Regierungsrates sind in seiner Antwort selbstredend. Sie zeigen die Trennung von strategischer und operativer Führung klar auf. Damit wird eine Doppelfunktion des Regierungsrates verhindert beziehungsweise eingeschränkt. In dieser würde die Exekutive im Dilemma stehen, die Interessen des Kantons einerseits und die Interessen des Spitals in einem umkämpften Markt andererseits zu vertreten. Rückfragen bei Spitalvertretern unsererseits haben ergeben, dass die Entkoppelung dank eines guten Informations- und Kommunikationsflusses bis heute zur Zufriedenheit ausgefallen ist. Die Befürchtungen der Interpellantin können wir deshalb nicht teilen. Wir sind überzeugt, dass die Hoheit des Kantons aufgrund der heutigen Organisation auch weiterhin gewährleistet ist. Ich schliesse mit dem Wunsch, dass die Spital Thurgau AG und der Regierungsrat in den aktuellen, sehr anspruchsvollen Projekten Weitsicht und Durchblick im Interesse eines für alle erträglichen Gesundheitswesens beweisen.

Martin, SVP: Die SVP-Fraktion dankt dem Regierungsrat für die Beantwortung der Interpellation, die sie allerdings nur teilweise befriedigt. Die Interpellantin, die mit ihrem Vorstoss wichtige Fragen aufwirft, wünscht eine stärkere Einflussnahme des Kantons in der Spital Thurgau AG. Sie verlangt die Einsitznahme des Regierungsrates im Verwaltungsrat. In der SVP-Fraktion sind die Meinungen in Bezug auf die Notwendigkeit der Einsitz-

nahme geteilt. Einerseits sieht die Fraktion, dass die Patienten heute aufgrund des Umstandes, dass der Gesundheitsdirektor gleichzeitig Finanzdirektor ist, zu schlecht in der Spital Thurgau AG vertreten sind. Ebenfalls wirft die Personalpolitik gewisse Fragen auf. Andererseits sprechen aus Sicht der SVP aber auch gewichtige Gründe gegen die Einsitznahme des Regierungsrates im Verwaltungsrat, denn der Regierungsrat betreibt Spital- und Bettenplanung, setzt die Tarife fest, kauft Leistungen ein, übt die gesundheitspolizeiliche Aufsicht aus und ist indirekt Eigentümer via Thurmed AG. Wenn es eine Einheitskasse in der Ostschweiz gäbe, würde dieser Konflikt noch verstärkt. Eine Entflechtung der strategischen und operativen Verantwortung wäre nötig. Auch die heutige Verflechtung ist problematisch. Für die SVP-Fraktion ist deshalb klar, dass Handlungsbedarf besteht. Dabei muss aber eine umfassende Betrachtung vorgenommen werden, die über die Frage der Einsitznahme eines einzelnen Regierungsrates im Verwaltungsrat der Spital Thurgau AG hinaus geht. Aus diesem Grund fordert die SVP eine systematische Erarbeitung einer Beteiligungs- oder Eigentümerstrategie. Das ist auch bitter nötig, denn heute herrscht ein Wirrwarr bei den Kantonsbeteiligungen und der Wahrnehmung der Interessen des Kantons. Der Regierungsrat ist im Verwaltungsrat der Gebäudeversicherung, der EKT AG, der Schweizerischen Rheinsalinen und der BVG-Stiftungsaufsicht vertreten, bei der Spital Thurgau AG oder bei der Thurgauer Kantonalbank hingegen nicht. Daher muss eine systematische Betrachtung an die Hand genommen werden. Hierzu wurde eine Motion deponiert. Zudem haben die Kantonsräte Schenker und Möckli in einer Motion die Genehmigung der Eigentümerstrategie durch den Grossen Rat vorgeschlagen. Dass eine systematische Wahrnehmung der Eigentümerinteressen möglich ist, zeigt der Kanton Aargau.

Schlatter, CVP/GLP: Die Fraktion der CVP/GLP dankt dem Regierungsrat für die ausführliche Beantwortung der Interpellation. Sie kann seine Ausführungen zum Interessenkonflikt mehrheitlich nachvollziehen und unterstützt sie im Grundsatz. Allerdings erscheinen uns seine Erläuterungen zur Haftung etwas weit hergeholt. Im Ganzen gesehen stelle ich fest, dass ein Verwaltungsrat in seiner Funktion immer die Interessen der Unternehmung zu wahren hat. Da spielt es keine grosse Rolle, woher er kommt, also ist für mich die Problematik der Haftung nicht gravierend. Wir geben zu bedenken, dass auch auf Stufe Bund in der Regel keine Bundesräte in solche Gremien delegiert werden, sondern Chefbeamte. Das wäre vielleicht eine Diskussion wert, weil das Anliegen, die Personalpolitik besser durchzusetzen, vielleicht auf diese Art und Weise erfüllt werden könnte. Ich habe Verständnis für den Regierungsrat, der kein Regierungsmitglied in den Verwaltungsrat der Spital Thurgau AG delegieren will. Denn genau dieses Amt wäre ein veritabler Schleudersitz, wie wir aus anderen Kantonen wissen. Stellen Sie sich vor, dass man im Verwaltungsrat zum Entscheid käme, ein Spital zu schliessen. Es wäre glatter politischer Selbstmord, wenn ein Regierungsrat in einem solchen Verwaltungsrat sitzen würde. Unseres Erachtens können die Kommunikation und die Einflussnahme auch oh-

ne Sitz im Verwaltungsrat stattfinden. Nicht unbedingt die Diskussion im Verwaltungsrat ist entscheidend, sondern das Gespräch, das mit den Verantwortlichen geführt wird. In einem Punkt stimmen wir mit anderen Fraktionen überein: Es bestehen sehr unterschiedliche Beteiligungen im Kanton, weshalb eine grundsätzliche Auslegeordnung notwendig ist. Sie wäre auch für die Mitglieder des Grossen Rates hilfreich. Vertreten sein heisst nicht, dass ein Mitglied des Regierungsrates Einsitz im Verwaltungsrat nehmen muss. Das können auch andere Vertreter des Staates sein, die beispielsweise nicht politisch gewählt werden müssen.

Markstaller, FDP: Die Fraktion der FDP dankt der Interpellantin für ihren sehr interessanten Anstoss, der zu grossen Diskussionen geführt hat. Wir danken dem Regierungsrat für die Beantwortung, mit der wir grundsätzlich einverstanden sind. Im Zusammenhang mit der Einsitznahme im Verwaltungsrat stehen für uns verschiedene Schlagworte wie Verantwortung, Kompetenz, Corporate Governance. Wir sind aber der Meinung, dass im Rahmen der Diskussion eine Vermischung stattgefunden hat. Wenn beispielsweise die Bank Lehman Brothers zitiert wird und man der Meinung ist, dass man dieses Debakel hätte verhindern können, zählt es zu den grössten wirtschaftlichen Fehlentscheiden in den letzten hundert Jahren, diese Bank nicht zu retten. Ein Vergleich mit der Privatwirtschaft hinkt insofern, als ein Haupt- oder Alleinaktionär in der Privatwirtschaft eine ganz wichtige Voraussetzung für den Einsitz im Verwaltungsrat mitbringt, nämlich die Fachkompetenz, die hier nicht zwingend gegeben ist. Die Generalversammlung ist das oberste Organ einer Gesellschaft. Ihr ist der Verwaltungsrat unterstellt. Die Generalversammlung als solche muss nicht nur einmal pro Jahr fein essen und den Abschluss genehmigen. Sie ist durchaus in der Lage, dem Verwaltungsrat klare Leitplanken und Richtlinien aufzuzeigen. An den Verwaltungsrat stellen sich jedoch mannigfaltigere Anforderungen. Er muss kompetent besetzt sein. Darum sind wir der Meinung, dass über die Einsitznahme im Verwaltungsrat nicht nur am Beispiel der Spital Thurgau AG diskutiert werden sollte. Die Frage stellt sich grundsätzlich. Es ist dringend notwendig, dass sich der Kanton Gedanken darüber macht, wie er seine politische und finanzielle Verantwortung wahrnehmen kann. Da sind wir derselben Meinung wie die Interpellantin und verschiedene Vorredner. Unseres Erachtens sollte man aber einen Fehler nicht mit einem anderen Fehler kompensieren. Das heisst konkret, dass ein Regierungsrat nicht im Verwaltungsrat sein sollte, die Spielregeln für die Verwaltungsräte, die er notabene selber wählt, jedoch ganz klar definieren muss und auch Kompetenzen vom Verwaltungsrat auf die Generalversammlung übertragen kann. Es geht ja immer darum, wer die Verantwortung übernimmt. Nach unserer Auffassung ist die Übernahme der Verantwortung keine Frage des entsprechenden Organs. Wir bitten den Regierungsrat, eine Richtlinie zu erarbeiten, woraus hervorgeht, wie er mit seinen kantonalen Beteiligungen umgehen will. Dabei beharren wir aber auf der Trennung zwischen Politik und Wirtschaft.

Schenker, SVP: Der Kanton Thurgau hat der Spital Thurgau AG seit deren Gründung Gelder im Umfang von rund 1 Milliarde Franken zukommen lassen. Die vom Kanton finanzierten Investitionen für das begonnene Jahr betragen 25 Millionen Franken. Angesichts dieser immensen, vom Thurgauer Steuerzahler aufgebrauchten Mittel sind die Möglichkeiten der Einflussnahme und der Kontrolle der Geschäftspolitik durch den Eigentümer faktisch zu gering. Dass in grundsätzlichen Fragen bezüglich der Spital Thurgau AG beziehungsweise des Geflechtes der Holdingstruktur mit der Holdinggesellschaft Thurmed AG mehr Transparenz geschaffen werden muss, zeigt auch die Übernahme der Venenkllinik Bellevue in Kreuzlingen durch die Thurmed AG. Dieser mit Steuergeldern finanzierte Kauf einer Privatklinik, ohne dass das Parlament im Rahmen einer Eigentümerstrategie hätte dazu Stellung nehmen können, wirft Fragen auf, die geklärt werden müssen. Es geht dabei nicht nur um den Einsatz von Steuergeldern, sondern auch um ordnungspolitische Grundsätze. Soll, wie zum Beispiel mit der Auslagerung einzelner Operationen in die Venenkllinik nach Kreuzlingen, faktisch ein dritter Spitalstandort geschaffen werden? Ist es richtig, vor dem Hintergrund der beantragten Investitionen in die beiden bestehenden Spitalstandorte der Akutsomatik zusätzliche Investitionen an einem weiteren Standort ins Auge zu fassen? Ist es richtig, dass die Thurmed Holding trotz gegenteiliger Beteuerungen in den Medien mit zunehmender Intensität in die Leistungsbereiche verschiedener anderer Leistungserbringer eindringt? Wie soll die Zusammenarbeit zwischen der Spital Thurgau AG und kleineren Marktpartnern ausgestaltet werden? Fest steht, dass Einfluss und Kontrolle des Eigentümers gegenüber der Verwaltung der Thurmed AG beziehungsweise der Spital Thurgau AG verstärkt werden müssen. Sofern in den Standort Münsterlingen unter anderem zur Bearbeitung des süddeutschen Marktes investiert werden soll, wie dies Regierungsrat Koch kürzlich erwähnte, sind das politische Grundfragen, die im Rahmen einer Eigentümerstrategie zu klären sind. Die Interpellation Näf bezieht sich auf das Verhältnis des Regierungsrates mit der Spital Thurgau AG, mithin auf die operationelle Ebene. Zudem ist beim Regierungsrat eine von einer Mehrheit des Parlamentes unterzeichnete Motion betreffend Eigentümerstrategie pending, die auf die strategische und politische Verantwortung abzielt. Gemeinsames Ziel beider Vorstösse ist die Stärkung der Eigentümer- und Kontrollrechte und damit die Stärkung von Regierungsrat und Parlament.

Schmid, CVP/GLP: Die Antwort des Regierungsrates erweckt bei mir den Eindruck, als ob ein bisschen ängstlich und zögerlich reagiert worden sei. Für mich ist klar: Die ureigenste Aufgabe des Regierungsrates ist es, die Kantonsinteressen, das heisst die Interessen des Steuerzahlers und Bürgers, zu vertreten. Deshalb muss der Regierungsrat bei der Spital Thurgau AG und bei anderen Aktiengesellschaften Einsitz im Verwaltungsrat nehmen. Das können nicht irgendwelche Chefbeamten oder sonstige politische Vertreter tun. Das Fachwissen haben die operativen Fachkräfte zu erbringen, die kontrolliert und geführt werden müssen. Es wird in der Antwort ausgeführt, dass in Bezug auf den

Leistungsauftrag alles bestens sei. Das mag stimmen und muss auch so bleiben. Es ist gesagt worden, dass gerade bezüglich des Pflegepersonals einiges verbessert werden könnte. Ich frage mich, ob das System richtig ist. In der Beantwortung wird auf die politische und die unternehmerische Interessenkollision hingewiesen. Wenn in den Statuten steht, dass der Regierungsrat im Verwaltungsrat Einsitz nimmt, hat er das Recht, Weisungen zu erteilen. Da können überhaupt keine Interessenkollisionen entstehen. Es geht um einen Auftrag an die Spital Thurgau AG, der erfüllt werden muss. Das gleiche gilt bei der Haftung: Sind in den Statuten die Zusätze enthalten, gibt es keine private Haftung für den Vertreter des Regierungsrates im Verwaltungsrat. Stellen Sie sich vor, Ottmar Hitzfeld als Bundestrainer würde sagen, dass er nicht an den Mannschaftsbesprechungen teilnehmen und nicht bei der Mannschaftsaufstellung mitwirken werde. Dann würden "wir" sicher nicht an die Weltmeisterschaft fahren. Ich wünsche mir, dass die Spital Thurgau AG und die Aktiengesellschaften mit öffentlichem Auftrag "WM-fähig" sind.

Somm, GP: Als Unternehmer sträubt sich das letzte meiner noch verbliebenen Haare, wenn ich höre, dass man 100 % einer Aktiengesellschaft besitzt und sich einer Mitgliedschaft im Verwaltungsrat verschliesst. Wie mein Vorredner sehe auch ich den Interessenkonflikt nicht so drastisch. Der Regierungsrat hat einen Eid abgelegt, dass er sich für den Kanton einsetzen werde. Es kann nicht sein, dass der Kanton Firmen zu 100 % besitzt, die unter dem Strich ein anderes Ziel haben, als sich für das Wohl des Kantons einzusetzen. Deshalb besteht der Interessenkonflikt entweder nicht oder er ist unabhängig davon, ob der Regierungsrat Einsitz im Verwaltungsrat hat. Als Vertreter des 100%igen Aktienpaketes ist er sowieso befangen. Das Gesundheitswesen und auch die Elektrizitätsversorgung sind dermassen zentrale Kernaufgaben unseres Regierungsrates, dass hier die Departementsvorsteher an die Brennpunkte des Geschehens gehören. Als Parlamentarier möchte ich direkte Ansprechpartner haben, die mir Rede und Antwort zur Sache stehen müssen und sich nicht hinter formaljuristischen Ausreden verstecken können, wie das beispielsweise im Juni des letzten Jahres bei der Einfachen Anfrage von Kantonsrat Kappeler geschehen ist. Kantonsrat Kappeler hat folgende Frage gestellt: "Die TMF (Tiermehlfabrik Bazenhaid) musste schon einmal mit Hilfe der Aktionäre - also auch des Thurgaus - saniert werden. Der Kanton muss demnach ein grosses Interesse haben, den Businessplan gründlich zu überprüfen. In welcher Form ist das geschehen?" Die Antwort des Regierungsrates lautete: "Die Überprüfung des Businessplanes fällt gemäss Aktienrecht in die ausschliessliche Kompetenz des Verwaltungsrates und liegt damit nicht in der Kompetenz des Kantons als Aktionär." Dem ist nichts mehr hinzuzufügen. Wir wollen diese Angelegenheit mit dem Regierungsrat thematisch und nicht formaljuristisch besprechen können.

Regierungsrat **Koch**: Ich danke Ihnen für die umfassende Diskussion und dafür, dass Sie sich nicht nur auf die Spital Thurgau AG fokussiert, sondern auch die übrigen Beteiligungen in die Diskussion mit einbezogen haben. Es trifft zu, dass es aufgrund der grossen Vielfalt der unterschiedlichen Beteiligungen des Kantons wirklich keinen Sinn macht, flächendeckend für alle Beteiligungen die gleichen Controlling-Instrumente anzuwenden. Eine Beteiligung von 12,5 % an der Axpo oder von 2 % an den Rheinsalinen ruft natürlich nach anderen Instrumenten als eine 100%ige Beteiligung an der EKT oder der Spital Thurgau AG. Der Regierungsrat stellt wie auch die Interpellantin Handlungsbedarf fest. Sie rennen offene Türen ein. Der Regierungsrat hat bereits eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die Richtlinien ausarbeiten muss. Die ersten Ergebnisse erwarten wir im Frühjahr 2010. Dabei ist das Rad nicht neu zu erfinden. Es gibt schon Kantone wie Luzern oder Aargau, die über Richtlinien verfügen. Nach der Ausarbeitung der Richtlinien müssen wir auch darüber entscheiden, wer wo Einsitz haben wird. Zur Spital Thurgau AG: Im Jahr 1999, als die Aktiengesellschaft gegründet wurde, war ein Hauptziel die Entflechtung der Mehrfachrollen des Kantons. Ich zitiere aus einem Artikel der "Neuen Zürcher Zeitung" vom 31. Oktober 2009: "Die komplexe Interessenlage und die Verflechtung der Kompetenzen im Gesundheitswesen verlangen nach Zusammenarbeit auf allen Ebenen. Die Krankenversicherer freilich dürften einer verstärkten Kooperation von Bund und Kantonen eher mit Argwohn begegnen, denn sie kritisieren gerade die Mehrfachrolle der Kantone als Schiedsrichter in Tariffragen und gleichzeitig als Anbieter von Spitalleistungen. In der Forderung nach Entflechtung ist ihnen Recht zu geben." Die Krankenversicherer sagen immer wieder, dass die Kantone im Gesundheitswesen allwissend und allmächtig seien. Für den Kanton Thurgau trifft das nicht zu. Der Kanton ist hoheitlich in der Rolle des Spitalplaners tätig. Er genehmigt die Tarife zwischen der Spital Thurgau AG und Santé Suisse. Wenn die Spital Thurgau AG und Santé Suisse nicht einig werden, dann legt der Regierungsrat die Tarife fest. Der Kanton ist aber auch Leistungseinkäufer. Er schliesst mit der Spital Thurgau AG den jährlichen Rahmenkontrakt ab, und dabei sitzt der Gesundheitsdirektor nicht irgendwo in einem Vorzimmer, sondern auf einer Seite bei den Verhandlungen. Er ist sehr intensiv mit diesem Vertrag befasst. Der Kanton hat auch die gesundheitspolizeiliche Aufsicht. Dies zeigt doch eindrücklich, dass ich dauernd am einen oder anderen Ort in den Ausstand treten müsste, wenn ich Mitglied des Verwaltungsrates wäre. Entweder wäre ich ein amputierter Verwaltungsrat oder nur ein halber Regierungsrat in dieser Frage. Nach zehn Jahren Spital Thurgau AG ist es erlaubt, die Frage zu stellen, ob wir das Ziel erreicht haben. Diese Frage beantworte ich mit einem überzeugten Ja. Unsere Spitäler sind hervorragend aufgestellt. Die Konzentration gewisser medizinischer Angebote auf einen Spitalstandort und die Zusammenführung der Administration führten zu einer unterdurchschnittlichen Kostenentwicklung in unserem Kanton. All dies erfolgte ohne Einsitz des Regierungsrates im Verwaltungsrat. Die Entwicklung geschah aber dank einer ausgezeichneten Kommunikationsplattform zwischen Regierungsrat und Verwaltungsrat einerseits und einer sehr engen Zusammenarbeit und

Begleitung des Gesundheitsamtes und des kantonsärztlichen Dienstes mit der Geschäftsleitung der Spital Thurgau AG andererseits nicht losgelöst vom Regierungsrat. Die zehnjährige Erfahrung zeigt, dass sich die Zusammenarbeit bewährt hat. Wir haben klare Strukturen und müssen diese auch unter dem neuen Krankenversicherungsgesetz hoch halten, denn gerade bei der neuen gesetzlichen Grundlage, die bereits in Kraft ist, aber erst ab dem 1. Januar 2012 gilt, ist es notwendig, dass die erwähnte Trennung weitergeführt wird. Es würde vor allem von den Privatspitälern, die gleich lange Spiesse erhalten, nicht verstanden, wenn der Regierungsrat im Verwaltungsrat der Spital Thurgau oder der Thurmed AG Einsitz nehmen würde. Zur Venenklinik: Als die Venenklinik in Kreuzlingen übernommen wurde, hat der Regierungsrat ganz klare Grundsätze verfolgt. Die Spital Thurgau AG kann nicht losgelöst vom Regierungsrat handeln. Auch dieser Prozess wurde eng begleitet. Vor der Übernahme einer Privatklinik müssen folgende vier Grundsätze erfüllt sein: 1. Sicherstellung der Versorgungssicherheit und Versorgungsqualität; 2. Sicherung von Arbeitsplätzen; 3. keine Kostenfolgen für den Kanton; 4. Synergien für die Spital Thurgau AG. Diese Voraussetzungen waren bei der Übernahme der Venenklinik gegeben. Sie wird weiterhin als Privatklinik geführt und ist kein dritter oder vierter Standort der Spital Thurgau AG. Um beim Bild von Kantonsrat Luzi Schmid zu bleiben: Es ist undenkbar, dass Ottmar Hitzfeld als Trainer auf einmal Mittelfeldstürmer und auch noch Schiedsrichter sein könnte. Das ist auch beim Regierungsrat so: Er kann nicht Einsitz im Verwaltungsrat der Spital Thurgau AG nehmen und daneben als Regierungsrat die gesundheitspolitischen Interessen des Kantons wahrnehmen und die Verantwortung tragen.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Präsidentin: Das Geschäft ist erledigt.